

**Allgemeine Hinweise zum Muster - Bildungsvertrag**  
**Studium mit vertiefter Praxis**  
**an der Hochschule für angewandte Wissenschaften –**  
**Fachhochschule Deggendorf**  
**Vom Dezember 2009**

- Markierte Textstellen sind auf jeden Fall individuell anzupassen.
- Der/die Studierende muss an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf, in der Folge bezeichnet als Hochschule Deggendorf, immatrikuliert sein.
- Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hochschule Deggendorf.
- Der Vertrag besteht aus einem Mantelteil und einem Anhang in dem die betrieblichen Praxisphasen entsprechen dem jeweiligen Studiengang geregelt sind.
- Die im Ausbildungsvertrag beschriebenen betrieblichen Praxisphasen können sowohl freiwillige Praktika (entsprechend §26, Berufsbildungsgesetz BBiG), als auch Pflichtpraktika (entsprechend Hochschulrahmengesetz HRG) umfassen.
- Das Studium mit vertiefter Praxis beinhaltet jedoch keine Berufsausbildung im Sinne des BBiG.

**Qualifizierungsvertrag**  
**zum**  
**Studium mit vertiefter Praxis**  
**an der Hochschule für angewandte Wissenschaften –**  
**Fachhochschule Deggendorf**  
**- im folgenden Hochschule Deggendorf genannt**

**im Studiengang**

---

Zwischen dem ausbildenden Betrieb

Name:   
Straße:   
PLZ & Ort:

- im folgenden Betrieb genannt

und dem/der Studierende/n

Herrn/Frau:   
Vorname &  
Zuname:   
Straße:   
geboren am:   
PLZ Ort:   
geboren am:   
in:

- im folgenden Studierende genannt  
evtl. gesetzlicher Vertreter

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen.

### **Präambel**

Ziel des Studiums mit vertiefter Praxis ist es, die Ausbildung von praxisorientierten Absolventen betriebsnah zu fördern sowie deren unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums zu unterstützen.

Das Studium mit vertiefter Praxis ist ein anspruchsvolles Modell, in dem das Studium mit praktischer Berufserfahrung optimal verknüpft wird. Es setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des/der Studierenden voraus. Der Betrieb wird ihn/sie im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen

Während des Studiums mit vertiefter Praxis wechseln sich Phasen des theoretischen Studiums an der Hochschule Deggendorf und betriebliche Praxisphasen gegenseitig ab.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Gegenstand des Ausbildungsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner über betriebliche Praxisphasen im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis des/der Studierenden an der Hochschule Deggendorf
- (2) Durch das Studium mit vertiefter Praxis soll der/die Studierende praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
- (3) Grundvoraussetzung für diesen Ausbildungsvertrag sind:
  - a. der/die Studierende muss an der Hochschule Deggendorf immatrikuliert sein;
  - b. die Hochschule Deggendorf muss diesem Vertrag schriftlich zustimmen;
  - c. die betrieblichen Praxisphasen müssen die Qualitätsanforderungen der Hochschule Deggendorf an praktische Studiensemester erfüllen, so wie sie in der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Deggendorf (PrS) in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind.
- (4) Die Integration der betrieblichen Praxisphasen in das Studium ist im „Anhang Praxisphasen“ nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf geregelt.

## **§ 2 Vertragsdauer**

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am:

und endet mit Abschluss des Studiums, voraussichtlich am:

Der Ablauf ist im „Anhang Praxisphasen“ geregelt.

(2) Der Betrieb und der/die Studierende können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen verlängern, wenn der Studienabschluss, z.B. infolge eines Auslandssemesters oder einer besonders langen Abschlussarbeit, nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum voraussichtlichen Termin möglich ist.

## **§ 3 vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses**

(1) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien vorzeitig aufgelöst werden:

- a. ordentlich ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf der ersten betrieblichen Praxisphase, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende bzw. zum Ablauf des praktischen Studienseesters, soweit sich der/die Studierende zum Zeitpunkt der Kündigung im praktischen Studienseester befindet,
- b. außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund, insbesondere bei der Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 5 oder § 6.

(2) Der Betrieb kann das Vertragsverhältnis vorzeitig zum Ende des Semesters beenden, in dem der/die Studierende die Eintrittsberechtigung in ein höheres Semester verfehlt hat. Der Praxisbeauftragte der Hochschule Deggendorf für den betreffenden Studiengang ist in diesem Falle zu konsultieren.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Bei Exmatrikulation des/der Studierenden ist das Vertragsverhältnis aufgelöst.

## **§ 4 Allgemeine Regelungen**

- (1) Der/die Studierende bleibt während der betrieblichen Praxisphasen, die Bestandteil des Studiums sind, Mitglied der Hochschule Deggendorf mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten als Studierende/r.
- (2) Es gelten die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen in Bayern und die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Deggendorf (PrS) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die betrieblichen Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Ausbildungsinhalte. Betriebliche Praxisphasen können in den praktischen Studiensemestern, und in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten (15. Febr. bis 14. März bzw. 01. Aug. bis 30. Sept.) liegen. Des weiteren können betriebliche Praxisphasen während der Diplom- bzw. Bachelorarbeiten stattfinden. Weitergehende Zeitumfänge können vereinbart werden unter der Maßgabe, dass der Studienverlauf und -erfolg nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis schlägt der Betrieb der Hochschule Deggendorf ein Thema für die Bachelor- bzw. Diplomarbeit des/der Studierenden vor und räumt dem/der Studierenden die Möglichkeit ein, diese Arbeiten für das Unternehmen durchzuführen. Der/die Studierende verpflichtet sich, die von der Hochschule Deggendorf im Einvernehmen mit dem Unternehmen gestellten Themen zu bearbeiten. Für die Bachelor- bzw. die Diplomarbeit sind die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung, der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf und die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf zu beachten, insbesondere die dort festgelegten Fristen und die erforderliche Zustimmung der Prüfungskommission des Studienganges.

## **§ 5 Pflichten des Betriebs**

Der Betrieb verpflichtet sich

- (1) den/die Studierende/n in den betrieblichen Praxisphasen entsprechend den Vorgaben der Hochschule Deggendorf und den Regelungen dieses Vertrages auszubilden und fachlich zu betreuen;
- (2) dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen an der Hochschule Deggendorf zu ermöglichen und ihn/sie dafür freizustellen;
- (3) die von dem/der Studierenden zu erstellenden Praxisberichte zu überprüfen und sich über den Studienfortschritt zu informieren;
- (4) am Ende eines Studiensemesters ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung richtet sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxisphasen und etwaige Fehlzeiten ausweist.

## **§ 6 Pflichten des/der Studierenden**

Der/die Studierende ist verpflichtet, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- (1) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit von

Stunden einzuhalten und ein Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unverzüglich dem Betrieb anzuzeigen;

- (2) die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (3) den Anordnungen des Betriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;
- (4) die für den Betrieb gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und über die erlangten firmeninternen Kenntnisse auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Vertraulichkeit zu wahren;
- (5) fristgerecht Praxisberichte nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für Praxissemester zu erstellen;
- (6) den Betrieb über die zu wählenden Schwerpunkte des Studiums zu informieren;
- (7) dem Betrieb den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch von der Hochschule ausgestellte Leistungsnachweise (Notenausdruck des Selbstbedienungsportals) vorzulegen;
- (8) die Immatrikulationsbescheinigung / Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen.

## § 7 Vergütung und sonstige Leistungen

(1) Während der Vertragsdauer zahlt der Betrieb eine monatliche Vergütung.

Im 1. Studienjahr	<input type="text"/>	Euro
Im 2. Studienjahr	<input type="text"/>	Euro
ab dem 3. Studienjahr	<input type="text"/>	Euro

Tritt während des Studiums eine vom Betrieb geduldete Verzögerung auf, die der/die Studierende zu vertreten hat, so kann eine individuelle Regelung über die Vergütung getroffen werden.

(2) Abmachungen zu Sonderzahlungen während der betrieblichen Praxisphasen bedürfen der Schriftform.

(3) Die Vergütung wird unabhängig vom Antritt eines nachfolgenden Arbeitsverhältnisses im Betrieb gezahlt.

(4) Die im Rahmen des Ausbildungsvertrages gezahlten Vergütungen und Leistungen gelten als Einkünfte, die gegebenenfalls zu versteuern sind. Für die ordnungsgemäße Versteuerung ist der/die Studierende selbst verantwortlich. Der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung wird vom Betrieb getragen.

(5) Falls nicht anders schriftlich vereinbart, werden Studienbeiträge von dem/der Studierenden getragen.

(6) Sonstige Leistungen

---

---

---

---

---

## § 8 Arbeitszeit und Urlaub

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit in den betrieblichen Praxisphasen richtet sich nach der betriebsüblichen, tariflichen Arbeitszeit eines/r Vollzeitbeschäftigten.
- (2) Der regelmäßige Ausbildungsort während der betrieblichen Praxisphasen ist   
Andere Ausbildungsorte können bei Bedarf vereinbart werden.
- (3) Der Betrieb gewährt dem/der Studierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch von  Arbeitstagen pro Jahr, bzw.  Arbeitstagen pro Monat.
- (4) Der Urlaub ist während des Studiums in den Semesterferien und falls zutreffend, im Betriebsurlaub zu nehmen. In den noch verbleibenden Semesterferien wird die betriebliche Praxisphase im Betrieb fortgesetzt. Auf den Urlaub werden die vorlesungsfreien Tage während der Studiensemester angerechnet. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine Erwerbstätigkeit ausüben, die den Interessen des Betriebs widerspricht oder den Studienfortschritt gefährdet; die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist gegenüber dem Ausbildungsbetrieb anzeigepflichtig.

## § 9 Ausbildungsbeauftragte

- (1) Der Betrieb benennt Herrn/Frau

Name:

Adresse:

Telefon:

als Beauftragte/n für die Ausbildung des/der Studierenden. Diese/r Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Ansprechpartner/in des/der Studierenden und der Hochschule Deggendorf in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen.

- (2) Der/die Ausbildungsbeauftragte der Hochschule Deggendorf ist der/die für den Studiengang zuständige Praxisbeauftragte der Fakultät. Kontakt über das Studienamt der Hochschule Deggendorf

Name:

Adresse:

Telefon :

Diese/r Ausbildungsbeauftragte der Hochschule Deggendorf ist zugleich Ansprechpartner des/der Studierenden und des Betriebes in allen Fragen, die das Studium mit vertiefter Praxis berühren.

## **§ 10 Versicherungsschutz**

- (1) Der/die Studierende ist während aller betrieblichen Praxisphasen im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt der Betrieb auch der Hochschule Deggendorf einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Für praktische Studiensemester bzw. betriebliche Praxisphasen im Ausland hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (3) Auf Verlangen des Betriebes hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung dem Betrieb vorzulegen.
- (4) Der/die Studierende unterliegt während des Vertragsverhältnisses im Inland i.d.R. der Versicherungspflicht wie abhängig Beschäftigte in der Krankenpflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (gemäß Nr. 1.2.9 des Rundschreibens vom 06. Okt. 1999 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen durch die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger).

## **§ 11 Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen der schriftlichen Form. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Ausbildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.

(3) Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei sowie die Hochschule Deggendorf eine unterschriebene Ausfertigung.

(4) Weitere Vereinbarungen

---

---

---

---

---

, den

\_\_\_\_\_  
Betrieb

\_\_\_\_\_  
Studierende/r

\_\_\_\_\_  
gesetzlicher Vertreter  
des/der Studierenden

Die Hochschule Deggendorf stimmt der Ableistung der betrieblichen Praxisphasen bei o. g. Ausbildungsstelle zu.

, den

\_\_\_\_\_  
Praxisbeauftragter des Studienganges